

Beschwerdeordnung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg

§ 1 Einrichtung der Beschwerdestelle

Zur Beilegung von Konflikten, welche nicht innerhalb der jeweiligen Waldorfschulgemeinschaft befriedigend gelöst werden können, richten die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg (im folgenden „LAG“ genannt) zusammengeschlossenen Waldorfschulen eine Beschwerdestelle ein.

§ 2 Wahl der Mitglieder der Beschwerdestelle

Die Mitglieder der Beschwerdestelle werden von der Mitgliederversammlung der LAG gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre ab dem Tag der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis neue Mitglieder der Beschwerdestelle gewählt sind. Erklärt ein Mitglied der Beschwerdestelle seinen Rücktritt vor Ablauf der Wahlperiode, oder fällt es aus anderen Gründen auf Dauer aus, so wählt die Mitgliederversammlung der LAG ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 3 Mitglieder der Beschwerdestelle

1. Die Beschwerdestelle besteht aus drei Persönlichkeiten, einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer:innen, die als solche von der LAG gewählt werden. Die Mitglieder der Beschwerdestelle sind sachlich und persönlich unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
2. Der/die Vorsitzende organisiert das Verfahren der Beschwerdebearbeitung in Abstimmung mit den Beisitzern:innen. Beschlüsse werden, soweit keine Einmütigkeit besteht, mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Beschwerdestelle gefasst.
3. Soweit die Mitglieder der Beschwerdestelle an einer Waldorfeinrichtung angestellt sind, erhalten sie für die Tätigkeit pro Beschwerde, an deren Erledigung sie mitgewirkt haben, einen Pauschalbetrag, den die LAG mit Beginn jeden Kalenderjahres festsetzt. Andere Mitglieder der Beschwerdestelle erhalten ein angemessenes Stundenhonorar.

§ 4 Geschäftsstelle

Entfallen

§ 5 Datenschutz, Verschwiegenheit

1. Die Beschwerdestelle und die mit ihren zusammenarbeitenden Personen sind an die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung gebunden. Die Beschwerdestelle handelt aufgrund von § 6 Abs.1 Ziff. c), e) und f DSGVO.
2. Alle mit der Beschwerde befassten Personen, Mitglieder der Beschwerdestelle, Geschäftsstelle der LAG, und so weit involviert, Angehörige der Schulgemeinschaft der betroffenen Schule sind verpflichtet, über das laufende Verfahren Verschwiegenheit zu wahren. Das betrifft nicht den/die Beschwerdeführer:in und den/die Beschwerdegegner:in.

§ 6 Verfahren

1. Die Mitglieder der Beschwerdestelle stimmen sich bei allen das Verfahren betreffenden Maßnahmen ab. Die Abstimmung erfolgt telefonisch, per E-Mail oder schriftlich. Ergibt sich keine Übereinstimmung, so fasst die Beschwerdestelle einen Beschluss. Die Maßnahmen und Beschlüsse sind von dem/der Vorsitzenden zu protokollieren.
2. Entscheidungen im Verfahren erfolgen durch Beschluss, der schriftlich zu begründen ist. (z.B. Befragung von Dritten)
3. Die Beschwerdestelle kommuniziert mit den Beschwerdebeteiligten und dem Ansprechpartner der betroffenen Waldorfschule ausschließlich über den E-Mail-account der Beschwerdestelle beschwerdestelle@waldorf-bw.de.

§ 7 Gegenstand einer Beschwerde

1. Gegenstand der Beschwerde können sein: Gegen die Grundsätze ordnungsgemäßen Unterrichts/der Waldorfpädagogik/Schulischer Verwaltung verstoßendes Verhalten von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Nr.5). Dazu gehört insbesondere auch die Ausübung von körperlicher oder psychischer Gewalt.
2. Kein Gegenstand der Beschwerde sind Konflikte, die arbeitsvertragliche Fragen betreffen, welche über das Direktionsrecht des Arbeitgebers hinausgehen.
3. Bei Beschlüssen oder Maßnahmen der Schulkonferenzen, die in ihrer Bedeutung über den Bereich der einzelnen Schule hinausgehen (zB Verstoß gegen den Richter-Lehrplan), leitet die Beschwerdestelle eine etwaige Beschwerde vor Eröffnung des Beschwerdeverfahrens an den Bund der Freien Waldorfschulen mit der Bitte um eine Stellungnahme weiter.
4. Ist Gegenstand der Beschwerde ein Ordnungsmittel, z.B.

Strafarbeiten oder Ausschluss vom Unterricht, so hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

5. Zur Schulgemeinschaft gehören die Schüler:innen sowie ihre Erziehungsberechtigten, die aktiven Lehrkräfte und die Mitarbeiter:innen der Waldorfschule und etwa von dem Schulträger Beauftragte, die an der Waldorfschule tätig sind. Ausgeschiedene oder pensionierte Mitarbeiter:innen/Lehrkräfte gehören nicht zur Schulgemeinschaft im Sinne dieser Beschwerdeordnung.

§ 8 Parteien der Beschwerde

1. Beschwerdeberechtigt sind Schüler:innen von Waldorfschulen, die Mitglieder der LAG sind, deren Eltern, Lehrer:innen oder Mitarbeitende.
2. Beschwerdegegner:innen können seine anderen Persönlichkeiten der Waldorfschule, zu deren Schulgemeinschaft die Beschwerdeführer gehören.
3. Die Parteien des Beschwerdeverfahrens können sich durch andere Personen vertreten lassen, die entweder ihrer Schulgemeinschaft angehören oder Rechtsanwält:innen oder Richter:innen sind. Eine Beschwerde für zugunsten anderer Personen ist nicht zulässig.

§ 9 Erhebung der Beschwerde

1. Eine Beschwerde ist per E-Mail bei der Beschwerdestelle online auf dem dort zur Verfügung gestellten Beschwerdeformular zu erheben. Die Beschwerde kann auch per Brief an die LAG erhoben werden. Die Geschäftsstelle der LAG leitet die Beschwerde dann an die Beschwerdestelle weiter.
2. Um zulässig zu sein, hat die Beschwerde folgende Angaben zu enthalten:
 - Angabe der Person des/der Beschwerdeführers:in mit Adresse und Telefonnummer, Status an der Waldorfschule oder Einrichtung,
 - Erklärung, dass eine Beschwerde eingelegt wird,
 - Bezeichnung des/der Beschwerdegegners:in,
 - Angabe, welche Normen oder Grundsätze ordnungsgemäßen Unterrichts/der Waldorfpädagogik/der schulischen Verwaltung verletzt wurden (Formular, S.1).
 - Sachverhalt der Beschwerde
 - Darlegung der persönlichen Betroffenheit des/der Beschwerdeführers:in (Formular, S. 2),
 - Darlegung, dass der Versuch einer Beilegung des Beschwerdegegenstands mit der Schulführung vergeblich war. (Formular S.3).

§ 10 Übermittlung der Beschwerde an die Beschwerdestelle

1. Die Beschwerdestelle übermittelt die Beschwerde den Mitgliedern der Beschwerdestelle. Ein Mitglied der Beschwerdestelle (Vorabprüfer) unterrichtet die Ansprechperson der involvierten Waldorfschule über die Beschwerde. Er befragt diese nach dem Sachverhalt der Beschwerde und ob der Versuch einer Beilegung des Beschwerdegegenstands mit der **Schulführung** vergeblich war.
2. Der/die Vorabprüfer:in nimmt mit dem/der Beschwerdeführer:in und dem Beschwerdegegner:in Kontakt auf, klärt mit ihnen den Gegenstand der Beschwerde und den Sachverhalt und erläutert ihnen den Gang des Beschwerdeverfahrens (Vorabprüfung). Der/die Vorabprüfer:in wirkt auf eine einvernehmliche Lösung der Beschwerde hin.
3. Der/die Vorabprüfer:in unterrichtet die Mitglieder der Beschwerdestelle über die Vorabprüfung und deren Ergebnis.

§ 11 Prüfung der Zulässigkeit

Die Mitglieder der Beschwerdestelle prüfen, ob der Sachverhalt i.S. des § 7 beschwerdefähig ist und die Voraussetzungen des § 9 gegeben sind. Kommen die Mitglieder der Beschwerdestelle zu dem Ergebnis, dass keine Beschwerdefähigkeit gegeben ist, dann weist die Beschwerdestelle die Beschwerde schriftlich unter Angabe von Gründen zurück. Das Verfahren ist damit beendet.

§ 12 Verteidigung gegen die Beschwerde

1. Hält die Beschwerdestelle die Beschwerde für zulässig, dann leitet sie das Beschwerdeverfahren ein.
2. Die Beschwerdestelle leitet die Beschwerde dem/der Beschwerdegegner:in zu. Sie fordert ihn/sie zugleich auf, zu der Beschwerde eine inhaltliche Stellungnahme gegenüber der Beschwerdestelle abzugeben. Dazu setzt sie ihm/ihr eine Frist von mindestens 3 Wochen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdestelle in dem Fall, dass der/die Beschwerdegegner:in innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgibt, den in der Beschwerdeschrift angegebenen Sachverhalt als zugestanden behandeln kann.
3. Gibt der/die Beschwerdegegner:in innerhalb der gesetzten Frist nach Zugang der Beschwerdeschrift keine Stellungnahme ab, so hat die Beschwerdestelle ihm/ihr eine Nachfrist von 2 Wochen zu setzen mit dem Hinweis, dass er/sie nach Ablauf dieser Frist mit verspätetem Vorbringen ausgeschlossen werden soll, soweit er/sie nicht nachweist, dass er/sie unverschuldet verhindert war, die Stellungnahme abzugeben.

§ 13 Ermittlungen der Beschwerdestelle, Schriftliches Verfahren

1. Nach dem Ablauf der Frist entscheidet die Beschwerdestelle, ob zur Klärung des Sachverhalts weitere Informationen erforderlich sind. Dazu kann sie von den Parteien aber auch von Dritten ergänzende Stellungnahmen und/oder Informationen einholen und Zeugen/Zeuginnen und Sachverständige befragen. Sie kann Ausschlussfristen setzen.
2. Nach hinreichender Klärung des Sachverhaltes fordert die Beschwerdestelle die Parteien auf, zu erklären, ob sie eine mündliche Verhandlung wünschen oder unter Verzicht auf eine mündliche Verhandlung mit einer Entscheidung der Beschwerdestelle im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

§ 14 Terminbestimmung zur mündlichen Verhandlung

Soweit die Parteien eine mündliche Verhandlung wünschen, bestimmt die Beschwerdestelle einen Termin zur mündlichen Verhandlung. Zu dieser sind die Parteien zu laden. Die Beschwerdestelle kann auch Zeugen/Zeuginnen und Sachverständige laden.

§ 15 Ort der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung findet in der Geschäftsstelle der LAG in Stuttgart statt. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei der Vernehmung von mehr als 5 Zeugen, kann die Beschwerdestelle einen anderen Ort bestimmen.

§ 16 Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, soweit die Beschwerdestelle kein anderes Mitglied der Beschwerdestelle bestimmt. Sie ist parteiöffentlich. Mit Zustimmung der Parteien kann die Beschwerdestelle auch nicht beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten.
2. In der mündlichen Verhandlung erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, ihre Positionen nochmals zu erläutern.
3. Die Beschwerdestelle soll in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Beschwerdeparteien hinwirken. Eine solche Einigung ist schriftlich zu protokollieren. Das Beschwerdeverfahren ist damit beendet.

§ 17 Entscheidung durch Beschluss

1. Kommt es nicht zu einer Einigung, so entscheidet die Beschwerdestelle durch Beschluss. Im Tenor stellt sie fest, ob die Beschwerde begründet ist oder als unbegründet zurückgewiesen wird. Sie kann Maßnahmen vorschlagen, wie der Beschwerde abgeholfen werden kann. Sie kann auch eine Rüge erteilen.

2. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Die Begründung kann bis zu 3 Wochen nach dem Verhandlungstermin abgefasst werden. Der Beschluss einschließlich der Begründung ist den Parteien und dem Ansprechpartner der betroffenen Waldorfschule und der LAG bekannt zu machen.
3. Damit ist das Beschwerdeverfahren beendet.

§ 18 Kosten des Verfahrens

1. Das Verfahren ist für die Parteien kostenfrei.
2. Der Sprecherkreis der LAG berücksichtigt die entstehenden Kosten angemessen in seinem Haushaltsplan.

Fassung vom 13.7.2024